Hygienisches Nutzungskonzept für Vereinssport in Schulturnhallen

Insgesamt ist die Öffnung der Sporthallen im Rahmen der Verhinderung der Ausbreitung der Corona-Pandemie nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Bei der Nutzung der Sporthallen gelten die entsprechend anwendbaren Hygieneregeln der Allgemeinverfügung. Dies sind:

- Die Sportstätte darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf COVID-19 hinweisen, wie z.B. Husten, Fieber oder Halsschmerzen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern (entsprechend der SächsCoronaSchVO) ist sowohl während des Trainingsbetriebes sowie in Umkleideund Sanitärbereichen einzuhalten.
- Nach Betreten der Sportstätte sind gründlich die Hände zu waschen. Auf die einschlägigen Hinweise insbesondere zur Handhygiene wird hingewiesen.

- Es besteht keine Pflicht, Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.
- Trainingsgeräte sind nach Benutzung durch den Nutzer zu reinigen.
- Die Sportstätte darf nicht für Unbeteiligte oder Publikum geöffnet werden.
- Picknicks auf dem Gelände der Sportstätte sind untersagt.

Verantwortlich für die Umsetzung der entsprechenden Regelungen vor Ort sind die nutzenden Vereine und Trainingsgruppen. Jede Trainingsgruppe hat eine Person zu benennen, z.B. Übungsleiter, die jeweils vor Ort für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist.

